

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom ... 2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 2 Hauptausschuss
- § 3 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Umwelt
- § 4 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung
- § 5 Finanzausschuss
- § 6 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zuständigkeit der Ausschüsse

Den von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gebildeten Ausschüssen obliegt, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, die Beratung aller ihre Aufgabenbereiche betreffenden Angelegenheiten.

§ 2 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm auf Grund § 50 BbgKVerf zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, die hinsichtlich ihrer Bedeutung und politischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Stadt keinen Stadtverordnetenbeschluss erfordern und die auch nicht zu den der Stadtverordnetenversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 28 Absatz 2 BbgKVerf) gehören.
- (3) Der Hauptausschuss ist Vergabeausschuss. Er entscheidet über Vergaben mit einem Wert
 - zwischen 50.000 und 250.000 EUR nach VOB/A;
 - zwischen 25.000 und 250.000 EUR nach UVgO; VgV.
- (4) Der Hauptausschuss berät über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt im Wert von 30.000,00 EUR bis zur Wertgrenze (100.000 EUR), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (5) Der Hauptausschuss berät über die Eintrittspreise der Fläming-Therme und des Freibades.
- (6) Der Hauptausschuss berät über den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Gewährung von Förderungen in Anwendung der städtischen KMU-Förderrichtlinie.
- (8) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 36 und 173 Absatz 1 BauGB (Erhaltung baulicher Anlagen) bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Ansonsten ist die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln.

- (9) Der Hauptausschuss befasst sich mit Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Integration von Bewohnern mit Migrationshintergrund.

§ 3

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Umwelt

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt berät über:

- (1) Stellungnahmen zu Landes- und Regionalplanungen, Raumordnungsverfahren;
- (2) Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben mit hoher Umweltrelevanz, wie Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach BImSchG, WHG, AbfG, BBergG , soweit es sich um bedeutende Vorhaben oder um wesentliche Änderungen bestehender Anlagen handelt;
- (3) Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanungen wie Flächennutzungsplan und Bebauungspläne sowie deren Sicherung z. B. Veränderungssperren und Vorkaufsrechte;
- (4) Städtebauliche Rahmenpläne wie
 - a. Integrierte Stadtentwicklungskonzepte,
 - b. Stadtumbaukonzepte
 - c. Standortentwicklungskonzepte
 - d. Klimaschutz-, Umweltschutz- und Energiekonzepte
 - e. Verkehrsentwicklungsplanungen und Lärminderungsplanungen,
 - f. Einzelhandels- und Zentrenkonzepte;
- (5) Relevante Maßnahmen mit Bezug zu den unter (3) genannten Themen;
- (6) Vorbereitende und planerische Aufgaben nach besonderem Städtebaurecht (§ 136 ff BauGB);
- (7) Örtliche Bauvorschriften;
- (8) Stadtbildprägende Hochbau-, Tiefbau- und Freiflächenplanungen zur Vorbereitung städtischer Investitionen und Ausbaubeschlüsse, die nicht dem BKS-Ausschuss vorbehalten sind;
- (9) Grundzüge der technischen Satzungen für Wasserver- und Abwasserentsorgung;
- (10) Beratung über die dem Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung obliegenden Vergabeentscheidungen, die den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses berühren;
- (11) Maßnahmen zur Ansiedlung neuer und zur Sicherung und Entwicklung vorhandener Betriebe und Institutionen;
- (12) Innovations- und Technologieförderung;
- (13) Förderung des Tourismus;
- (14) Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit;
- (15) Namensgebung von Straßen, Wegen, Plätzen und kommunalen Gebäuden;
- (16) An- und Verkauf von Grundstücken, Bestellung von Erbbaurechten und Grundstücksbelastungen;
- (17) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen.

§ 4

Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung berät über:

- (1) Angelegenheiten des Gesundheits- und Sozialwesens, soweit die Zuständigkeit der Stadt Luckenwalde gegeben ist;
- (2) Probleme und Arbeit der sozialen Einrichtungen der Stadt sowie der sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen, die sich in freier Trägerschaft befinden, soweit städtische Belange betroffen sind;
- (3) Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung gemeinnütziger Verbände, Vereine und Organisationen entsprechend der Förderrichtlinie;
- (4) Erlass und Veränderungen zum Sozialpass;
- (5) Nutzung von kommunalen Gebäuden oder Übergabe an freie Träger zur Nutzung zu einem sozialen Zweck bzw. bei Änderung des sozialen Zweckes;
- (6) grundsätzliche Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung, des Marktwesens, der Freiwilligen Feuerwehr und der Friedhöfe, einschließlich Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Planungen;
- (7) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit, der kommunalen Kriminalitätsverhütung und der Ordnungs- und Sicherheitspartnerschaften im Zusammenwirken mit der Polizei;
- (8) Senioren- und Behindertenangelegenheiten;
- (9) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen.

§ 5

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss berät über:

- (1) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen sowie über das Ergebnis des Jahresabschlusses und des kommunalen Gesamtabchlusses;
- (2) über- und außerplanmäßige Ausgaben, soweit diese als erheblich gelten;
- (3) Abschluss von Kreditgeschäften und kreditähnlichen Rechtsgeschäften;
- (4) An- und Verkauf von Grundstücken, Bestellung von Erbbaurechten und Grundstücksbelastungen;
- (5) Zustimmung zur Ausübung von Vorkaufsrechten;
- (6) Beteiligungsberichte und Beteiligungsmanagement der und in Gesellschaften mit städtischer Beteiligung;
- (7) Beitrags- und Gebührensatzung, einschließlich dazugehöriger Kalkulation;
- (8) Verwertung Stadtwald;

- (9) Eintrittspreise der Fläming-Therme und des Freibades;
- (10) Wahrnehmung obliegender Aufgaben nach § 102 i. V. m. § 104 BbgKVerf
Dazu gehören insbesondere (Pflichtaufgaben):
- Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 BbgKVerf und des Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf;
 - Prüfung der Vergaben;
 - Prüfung der Verwaltung auf Ordnungs- und Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit;
 - Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Verpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Gemeinde eine solche vorbehalten hat.

§ 6 **Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät über:

- (1) Entwicklung, Planung und bauliche Maßnahmen sowie Beschaffung von Ausstattungen, soweit es sich um investive Maßnahmen handelt, der Kindertagesbetreuung, Jugendeinrichtungen, Schulen und Sport- und Kulturstätten in städtischer Trägerschaft;
- (2) Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen;
- (3) Satzungen und Ordnungen, die Kindertagesbetreuung oder Jugend- und Schuleinrichtungen betreffen;
- (4) die der Stadt Luckenwalde als Schulträger kraft Gesetzes gegenüber Dritten zustehenden Beteiligungsrechte und Befugnisse;
- (5) Grundsätze der Sport- und Kulturförderung;
- (6) Errichtung oder Restaurierung von Denkmälern;
- (7) die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Sport- und Kulturförderung;
- (8) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen;
- (9) fachliche Zuständigkeit für die Belange der Kinder- und Jugendbeteiligung sowie allgemeiner Grundsätze der Kinder- und Jugendpolitik innerhalb der Stadt Luckenwalde.

§ 7 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Luckenwalde vom 20.08.2014 außer Kraft.

Luckenwalde, ...

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin